



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 11. Februar 2022, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Haldensleben, Stendaler Str. 18, 39340 Haldensleben, **Saal 7**, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von **Hohenwarsleben Blatt 846**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 6.495/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hohenwarsleben	1	2/1	Gebäude- und Freifläche, Lilienstr. 15, 15 A	2740

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 2 im 1. Dachgeschoss links mit Keller, Nr. 16 des Aufteilungsplanes und PKW Einstellplatz Nr. 16. Den jeweiligen Eigentümern des Sondereigentums Nr. 1, 2, 3, 10, 11 und 12 des Aufteilungsplanes steht das Sondernutzungsrecht an einer im Aufteilungsplan mit W 1 bis W 3 und W 10 bis W 12 gekennzeichneten bestimmten Terrassenfläche zu. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.10.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 54.750,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer) mit Pkw-Stellplatz, ca. 59 m² Wohnfläche, Bj. 1994

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von

Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Für Überweisungen/ Einzahlungen auf das entsprechende Konto sind folgende Angaben erforderlich:

Empfänger:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

zur IBAN: DE65 8100 0000 0081 0015 81 BIC: MARKDEF1810

Dabei muss als Verwendungszweck angegeben werden:

1207-95/4130/11115-9 K 31/20; andernfalls ist eine Zuordnung nicht möglich.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg.com und www.versteigerungspool.de

Lamp
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
Haldensleben, 23.12.2021

Justizangestellte als Urkunds-
Beamtin der Geschäftsstelle

